

# Die innere Organisation von Mittelleuen

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Neues Berner Taschenbuch**

Band (Jahr): **13 (1907)**

PDF erstellt am: **14.08.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

solcher ist! — des Osterbuchs von 1488 läßt aber fast mit Gewißheit seine Zugehörigkeit zu Mittelleuen vermuten, umso mehr als nachher die Brüggler alle auf Mittelleuen sind. Ferner kann Mittelleuen mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auch dessen Vater Ludwig und den Großvater Peter beanspruchen, die ganz gut nur als Benner von Amtes wegen zu den niedern Gerbern gehört haben können, zugleich aber Gesellen der Stube mit dem roten Leu waren. Im XVI. Jahrhundert hört übrigens ja die politische Zwitterstellung von Mittelleuen auf und die Benner Anton und sein Sohn Hans Anton Tillier waren zweifellos auf Mittelleuen, während der Dauer ihres Benneramts zugleich aber auf der Bennerstube der niedern Gerber. Der erstere dürfte 1547 als Heimlicher von Mohren bloß vorübergehend dieser Stube angehört haben, denn schon 1548 erhält wieder Mittelleuen die 5  $\beta$  Bürgergeld wegen seines Benneramts.

Darüber kann an Hand der Quellen kein Zweifel bestehen, daß nur der Name „Zunft“ vermieden wurde, die bernischen Gesellschaften aber ursprünglich Handwerkervereine waren so gut wie die Zünfte der Städte Basel und Zürich, nur daß dort die politische Stellung dieser Vereine eben eine ganz andere war.

## **Die innere Organisation von Mittelleuen.**

### **1. Die Stubensatzungen.**

Die älteste erhaltene Satzung trägt die Jahrzahl MVLXVII, zu lesen 1567. „Hanns Kiener tütscher Leermeyster“ schrieb sie, „Hanns Stuber der Buchbinder“ verfertigte den prächtigen Ledereinband, „Philip Sinner“ stiftete das „perment“, und alle drei schenkten den Band 1568 der Gesellschaft zum neuen Jahr.

Dieses älteste Satzungenbuch enthält einige wenige datierte neben vielen undatierten Satzungen. Nach dem

Titel wurden die meisten der letztern „1527 angelesen und nach dem alten buoch abgeschrieben, volgendes den 4 Junii 1537 widerumb ernüweret und Jez lestlich abermals im 1566 Jar mitt ettlichen articlenn verbessert.“ Dem verschollenen „alten buoch“. dürften die Satzungen über das Brautlauf- und das Leichengeld, die Verpflichtung zu schweigen über das „so gebotten ze hâlen,“ über die neuen „Burger“, die äußern Stubengesellen, einige Satzungen betreffend das Stubenmeisteramt, das Heerwesen und die Stubengerichtsbarkeit angehört haben. Der Inhalt des Bandes von 1567 zerfällt in vier Abschnitte:

1. Satzungen betreffend das Stubenrecht: Das Stubengeld beträgt für Gesellen, deren Väter nicht der Gesellschaft angehörten, 10  $\text{fl}$  und der neue Stubengesell muß „gwer, Harnisch und für Gymer zeygen.“ Das Stubenrecht vererbt sich vom Vater auf den Sohn, wenn dieser nach dem Tode seines Erzeugers regelmäßig den Stubenzins entrichtet; in seiner Ausnahme zum regelrechten Stubengenoss hat er nur den Wein, nicht aber die 10  $\text{fl}$  zu bezahlen. (Diese letzte Satzung dürfte von 1528 stammen.) Von Hochzeiten sind 3  $\text{fl}$ , von Leichenbegängnissen 1  $\text{fl}$  an die Stube zu zahlen. Jeder Gesellschaftsangehörige soll bei  $2\frac{1}{2}$ —5  $\beta$  Buße das Bott besuchen. (Beschlossen am 12. April 1534). Geheime Beschlüsse des Botts sind bei Strafe des Verlust des Stubenrechts zu „hâlen“, geheim zu halten. Neue Burger d. h. neue Mitglieder der 200 bezahlen der Stube bei ihrer Wahl 3  $\text{fl}$ . Außere Stubengesellen sollen der Stube kein Reiszgeld entrichten (beschlossen 1537 ?); dagegen sollen sie zu außerordentlichen Baukosten wie die inneren Gesellen beitragen. (Älterer Be-

schluß, bestätigt 1558.) Alle Stubengenossen bezahlen jährlich die Uerte. (2. Januar 1574.).

2. Die Satzungen den Stubenmeister betreffend. Am 1. Januar 1529 wurde die Amtsdauer auf 2 Jahre festgesetzt, 1546 die Ausschlagung des Amtes mit dem Verlust des Stubenrechts bestraft. Ein Meister muß nach Empfang des Bottgeldes von 10  $\beta$  durch den Hauswirt zum Bott umbieten lassen. Er bestellt die Wacht auf den Stadtmauern aus den pflichtigen Stubengesellen und legt jährlich Rechnung ab, führt die Stubenrödel und nimmt die Zeche bei den Mählern und die Geschenke ein. Alle Jahre verzeichnet er nach seinem Amtsantritt den Hausrat (6. Mai 1565); ein ausgedienter Meister braucht das Amt nicht ein zweites Mal anzunehmen (24. Januar 1555).

3. Die Kriegsordnungen. Jeder Stubengefell ist wehrpflichtig und muß bei einem Aufgebot entweder selber ausziehen oder einen Vertreter stellen — letzteres anfangs wohl nur bei Alter und Krankheit. Im Feld soll sich ein Ausgezogener „In aller Gottsforcht, zucht unnd Gerbarckheit als trüw lieb Stubengsell“ benehmen, Witwen und Waisen schonen. Bei Auszügen hat jeder Gesell das Reisgeld zu entrichten, oder seine Erben an seiner Statt. Die Ausgezogenen sollen den Sold, den ihnen die Gesellschaft mitgibt „nit unnutzlich verschlemmen unnd verbraßen,“ sondern durch jemand verwalten lassen und nach Notdurft ausgeben. Die Ausgezogenen werden ins Stubenbuch eingeschrieben und es soll ihre „Müh, Arbeit unnd Dienst nit vergäßen sin.“

4. Die Stubengerichtsbarkeit. Das Bott richtet über „Urhab der Wortten“ begangen auf der Stube, „Stöße“ von Stubengesellen, „Liegen“ (Be-

schimpfung), Messerzucken, Maulen („wöllcher nit schwigt“), Partheiungen, Körperverletzungen, Kaufhändel, üble Nachrede, Verläumdung, Gotteslästerung und Böllerei auf der Stube („wölcher ein Unzucht mit überladen spys und trancks begienge“). Beigefügt ist eine Abschrift von 1544 der „Stuben Frhheiten“, eben der Gerichtsbarkeit, nach der Stadtsakung von 1539, die den Gesellschaften die Kompetenz über obige Vergehen überträgt.

Eine Sakung von 1567 bestimmt, daß wie bisher je 1  $\text{R}$  Hochzeit- und Leichengeld an die beiden andern Gerberstuben bezahlt werden solle.

Die spätern Eintragungen sind:

1578. V. 11. Die Beche soll jeder Teilnehmer vor der Wahl bezahlen.

1595. I. 12. Von nun an soll alle Jahre zur Auffnung eines „Vorraths an gält“ von jedem Stubengesellen  $\frac{1}{2}$  fl. erhoben werden. Die Summen sollen zusammengelegt und unangetastet als Reiskosten von den Stuben verwaltet werden.

1600. VII. 14. „Eines Huswirts glüpt und Ordnung.“

1602. I. 25. Die vier zulezt angenommenen Stubengesellen sollen bei Todesfällen die Bahre tragen.

Ohne Datum. (Um 1620.) Die Neujahrsmähler sollen weniger kostbar sein, Boreffenpasteten und Torten sind aberkannt, ebenso die Speckbraten an den Ostermählern.

1636. XII. 27. Jeder neuangenommene Stadtbürger soll seiner Gesellschaft 20  $\text{R}$  bezahlen.

1643. III. 22. Ein neuangenommener Stadtbürger soll erst in eine Gesellschaft aufgenommen werden, wenn

er dem teutschen Seckelmeister das Einzugsgeld bezahlt und die Quittung darüber vorgewiesen hat.

1643. IV. 21. Ein Stadtbürger darf ein „äußeres“ Weib nur heiraten, wenn sie 1000  $\text{fl}$  Vermögen hat — bei Verlust des Bürgerrechts.

Das Einzugsgeld für eine Landesfremde 150  $\text{fl}$ , für eine Schweizerin 100  $\text{fl}$ , für eine Bernerin vom Land 50  $\text{fl}$ .

Die einzigen Ämter, die diese älteste Stubenrechnung nennt, sind also der Stubenmeister und der Hauswirt als Umbieter. Vom Stubenmeisteramt wissen wir aus Äußerungen von Obergerbern im Venneramtsprozeß, daß es schon im 15. Jahrhundert bestanden haben muß. Denn als Mittelleuen die Venner Peter, Ludwig und Sulpitius Brüggler und Rudolf v. Speichingen seine Stubengesellen nannte, entgegnete Obergerbern, diese seien auf Niedergerbern Gesellen gewesen, wenn sie schon „auch zum Leüwen präsidiert“ hätten. Eine lange Reihe von Namen setzt mit dem Jahre 1573 ein und läßt sich mit wenigen Lücken fortführen bis auf die heutige Zeit.

Das Stubenmeisteramt war, wie schon aus den Strafen für Ablehnende hervorgeht, nicht gerade gesucht, und im XVII. Jahrhundert entschieden zu stark belastet. Denn neben den militärischen Obliegenheiten hatte der Meister noch das Feuerlöschwesen und das ziemlich ausgedehnte Finanzwesen der Gesellschaft unter sich. Seine Besoldung war der Mütt Dinkel des Bodenzinses von Bunkhofen.

1567. „Der Stupen zu dem gulden Lemensatzungen vnd ornungen (!) M. V. LXVII.“ Gepreßter Ledereinband mit Pergamentblättern in 4°. Archiv

Mittelleuten. — „Uff dem Nüwenn Jarstag des 1529ten [Jars] Ist In einem gemeinen Bott erkhet und beschloßen wordenn, das wölcher von den Herren unnd Stubengfellen by unns zuo einem Stubenmeister erwelt unnd gsetzt wirt, das derselbig der Stuben zwey Jar einanderen nach dienenn und thrüwlichen wartten sölle, wie annder vor Im ouch gethan. Es soll ouch allwägen der Elter Stubenmeister am selbigen Ampt, der die zwey Jar gedienet hatt, ledig gelassen unnd an desselbigen stadt Ein nüwer gsetzt werdenn, damit allwäg der Jünger vom Elteren was unnsrer Stuben bruch und gwonheytt sye, leernen möge. Es sollent ouch unnsrer Stubenmeister, wann dieselbigen gsetzt und geordnet werden, by Ir hand gäben thrüw geloben und versprächen, der Stuben nutz, Lob unnd Ger zefördren und schaden zewenden und alle ding zum besten ansächen und ordnen, nach Irem vermögen.“ Älteste Stubensatzung, Blatt 12.

„Als dann bey unnsren vorderen uf unnsrer Stuben der bruch gsin, wölcher zuo Einem Stubenmeister erwölt worden, das derselbig der Stuben zwey Jar dienen soll, oder darfür zwey pfund I gebenn unnd dann ledig sin, us wölchem gevolgt, das die Armen gedienet, unnd die Kychen sich mit dem gelt abkoufft hand, und also die Arbeit unnd gemeiner Stuben dienst allein uff den Armen gelägen. Solches nun hinfür zevermyden, haben gemein Stubengfellen uff dem Nüwen Jarstag, als man anfieng zellen Tufent fünff hundert vierzig und Sechs Jar In einem gemeinen Bott, als sich solches aber (= abermals) zuotragen wollt, Einhälliglich beschloßen, das wölcher hinfür von gemeinen Stubengfellen oder dem meertheil under Inen zu Einem Stubenmeister erwelt wird, das derselbig one alle widerred dasselbig Stubenmeisterampt annemmen, der Stuben thrüwlichen wartten und dienenn sölle, als annder vor Im ouch gethan. Unnd soll das abkouffen mit den zweyen pfunden hiemit gannz hin unnd ab sin; wölcher aber hier Innen nit ge-

horſam ſin wellte, der ſoll ſin Stubenrecht by unns verloren haben unnd nit widerumb uf die Stuben gelaßen werdenn, Er habe dann die Stuben In einem gmeinen Bott von nūwem widerumb erhoufft und an ſich bracht....“ U. a. D. Blatt 12 hinten.

„Ein andere Sazung Stubenmeiſter Ampt Beträffendt.“ Aufficht über Stube und Küche an den gemeinen Mählern, Verſammlung des Botts. U. a. D. Blatt 13 h.

„Von wegen der Wacht. Item die Stubenmeiſter ſollent ouch die Nachtwacht nach Innhalt des wacht Rodells ſelbs ordenlich ordnen unnd by guotter tagzytt Jedem, der da wachen ſoll, verkhünden und anzeigen oder zum huß gewüſſen thuon, damit hier Innen kein wacht verſumpt und ouch keiner ſich entſchuldigenn möge....“ U. a. D. Blatt 14.

„Von wägen Irer Rechnung. Es ſollent ouch unnsrer Stubenmeiſter alles Ir Innemmen unnd ußgebenn durch das ganz Jar flyßig unnd ordenlich uſſchryben, damit wenn ſy unns Irs Ampts halb Rechnung gebenn, alle ding eygentlich unnd der ordnung nach anzeigt, nit Eins hie, das annder dört, geſchryben ſtannde, Sonnders Jedes an ſin ordt geſtellt und fürgetragen werde.“ U. a. D. Blatt 14 h.

„Ein andere Sazung, das ſy ſöllen alles Ir Innemmen verrechnen und Bezalen.“ Die Jahrrechnung ſoll auf Ablauf des Amts abgeſchloſſen, die ausſtehenden Gelder eingetrieben werden. U. a. D. Blatt 15.

„Die Stubenmeiſter ſollent alle Jar die Stuben-„gſellen Inſchryben.“ U. a. D. Blatt 15 h.

„Von wegen der gemeinen malen und ſchendknen. Jeder Stubengeſell muß zu den gebotenen mahlen erſcheinen „ſy werde dem Armen oder Kychen zuo lieb angſächen“; jeder Angehörige ſoll dem Stubenmeiſter die Uerte bezahlen, er habe am Mahl teilgenommen oder nicht. U. a. D. Blatt 16.



„Das Keiner, so vor Stubenmeister gsin, widerumb soll an dasselbig Amt erweltt werden.“ Beschluß vom 24. Januar 1555. A. a. D. Blatt 16 h.

„Wie man alle Jar, wenn ein Rümer Stubenmeister geordnet wirt, der Gesellschaft Gußrath besichtigen soll.“ Beschluß vom 6. Mai 1565. A. a. D. Blatt 17.

1665 wurde die Stelle eines Seckelmeisters geschaffen, und zwar: „damit dermahlen einst einer Ehrenden Gesellschaft gefelle und ynkommen Richtiger bezogen werdindt.“ In der That zieht sich durch den ganzen ersten Band der erhaltenen Manuale die Klage über die „vßstehenden alten Restanzen“. Eine kleine Zusammenstellung möge hier folgen:

Jahr	Einnahmen			Ausgaben			Überschuß			Der Stubenmeister bleibt davonschuldig		
	℥	β	ſ	℥	β	ſ	℥	β	ſ		℥	β
1575	527.	16.6		353.	15.5		156.	1.1		—		
1601	563.	2.8		541.	6.4		21.	5.4		—		
1610	668.	10.4		635.	7.2		33.	3.2		—		
1620	601.	3.8		592.	12.4		8.	11.4		—		
1631	1248.	17.8		434.	17.4		814.	— .4		—		
1640	2027.	6.8		1023.	15.4		1003.	11.4		—		
1651	2105.	14.6		442.	6.0		1663.	8.6		1542.	14.2	
1660	2918.	— .2		1303.	2.8		1604.	17.6		1364.	1.6	
1665	2539.	19.8		791.	6.0		1748.	13.8		1105.	6.8	

Angeichts dieser Zahlen, namentlich der Rückstände, die die abtretenden Stubenmeister oft jahrelang schuldeten, und mehr als einmal sogar nur nach langem Drängen mit Gülden bezahlten, wird man die Neuerung sehr begreiflich finden. Der Seckelmeister sollte

alle Einnahmen beziehen, die heute das Stubengut ausmachen (Bodenzinse, Kapitalzinse, Legate, Geschenke), und dem Stubenmeister nur Stubenzins, Reiszgeld, Bußen, Laden- und Kellerzins bleiben. Am 25. Januar 1666 legte der Seckelmeister Adrian Jenner seine erste Rechnung über 2725  $\text{R}$  6  $\beta$  4  $\text{S}$  Einnahmen und 1864  $\text{R}$  14  $\beta$  Ausgaben ab, der Stubenmeister Junker Bernhard May über 293  $\text{R}$  6  $\beta$  8  $\text{S}$  Einnahmen und 24  $\text{R}$  3  $\beta$  4  $\text{S}$  Ausgaben.

Fortan war der Seckelmeister der wichtigste Beamte der Gesellschaft und drängte die Bedeutung des Stubenmeisteramts etwas in den Hintergrund, so daß im XVIII. Jahrhundert die Mehrzahl der Meister aus jüngern Stubengesellen bestand, die noch nicht dem Großen Rat angehören. — Wie bei den beiden Standesseckelmeistern wurde auch bei den Stubenseckelmeistern 1702 die sechsjährige Amtsdauer eingeführt. Von 1665—1697 betrug die Besoldung 100  $\text{R}$ , nachher 50  $\text{G}$  = 166  $\text{R}$  13  $\beta$  4  $\text{S}$ .

1665. II. 2. „Uff vilfaltige angezogene und ungewendte gründt, damit dermalen einst einer Ehren- den Gesellschaft gefelle und ynkommen Richtiger bezogen werdindt, auch zuo mehrer entladtnuß der Jewesenden Herren Stubenmeisteren, Ist Rathsam befunden worden, einen Seckelmeister zeverordnen, der da alle ynkommen ußert Stubenzinß und Reiszgelt, Bußen, Laden- und Keller Zinß, So den Herren Stubenmeisteren überlassen wirt, bezüche und Zehrliche Rechnung darumb trage und ablege.“ Stuben- und Amusen Rodel (Manual) Ia. S. 41.

Unklar ist die Aufgabe der Vorgesetzten. Ob schon sie schon in den ersten Rechnungen allerdings nicht unbedingt zwingend nachzuweisen sind, so läßt doch ihre Zusammensetzung vermuten, daß sie von Anfang

an vorhanden waren. Die Vorgesetzten umfaßten nämlich ursprünglich nur die Mitglieder des Kleinen Rats, die auf der Stube saßen. Schon die ersten Rechnungen führen sie auch in ihrer wichtigsten Aufgabe vor: Jahr für Jahr genehmigen die auf Mittelweuen genössigen Ratsherren und mit ihnen einige angesehenere Mitglieder der Zweihundert, meist solche, die ein Amt bekleiden oder bekleidet haben, die Rechnung des Stubenmeisters. Die Stubensatzung von 1567 gedenkt ihrer aber mit keinem Wort. Das erstemal heißen sie „Vorgesetzte“ in dem Manual von 1659, vorher trifft man bloß die Bezeichnungen „mine Herren und Stubengellen“ und ähnliche andere, farblose Namen. Der Rodel von 1685 unterscheidet zwischen „vorgesezten Ehrenhäubtern“ — den Räten — und „übrigen Vorgesetzten und gemeinen Stubengellen“, wobei unter den ersten natürlich die Mitglieder der Zweihundert zu verstehen sind. Im XVIII. Jahrhundert wird streng in folgender Reihenfolge aufgezählt: Mhgh. des täglichen Rats, Mhgh. des Großen Rats, Stubenmeister von gemeinen Stubengenossen, Geistliche, gemeine Stubengenossen, ewige Einwohner. Einige Stellen in den Manualen zwingen zur Vermutung, daß diese Vorgesetzten auch ein Vorschlagsrecht für die Stelle des Stubenmeisters, und des Secfelmeisters hatten, wahrscheinlich auch die vorberatende Behörde überhaupt bildeten.

Aus alle dem geht klar hervor, daß die Vorgesetzten eine Behörde der Gesellschaft sind, deren Wahl aber nicht von ihr abhängt, sondern vom Staat. Mir scheint damit der Ursprung dieser Vorgesetzten gegeben: Im Jahr 1373 zwangen Räte und Bürger den Handwerken Meister über sie auf, die später verschwinden.

Die Stubenmeister sind, wie schon der Name sagt, Meister über die und in der Stube und werden von den Stubengesellen gewählt; die Borgesezten dagegen sind die Rechtsnachfolger jener von der städtischen Behörde gesezten Handwerkmeister. Wie die Ratsherren auch Mitglieder des Großen Rats sind, so sitzen die Borgesezten über und zugleich im Bott.

1373. IV. 1. . . . . zuo dem ersten, wond wir erbere antwert in ünser stat haben, so haben wir gesezet, das wir iedlichem antwert in ünser stat daz sin, denen nüz und were, sullen dar geben vnd benennen vier erber man oder zwen von sinem antwert, dar nach als daz antwert ist, ane geverde. Und söllen die denne sweren gelerte eide (= abgelesene Eide) liplich ze gotte, daz si uff das selb antwert, darüber si gesezet sint, gangen und das endlich verhüeten und beschouwen, und wa si ungebs oder böses werch vindent, das söllent si bringen wider für unseren Schultheissen, für unser Räte und für unser Zweihundert, und söllent die si den hüessen und festigen nach ihr erkanntnüs . . ." Welte Stadtrecht S. 154.

1576 im Januar. „Zügen so by diser Rechnung gfin, sind die frommen Cerenvesten, fürsichtigen unnd wysenn Herrenn Herr Hanns Antoni tillier, Herr Wolfgang Mey, Herr Wolrich Megger, [all] der räthen; Junker Josue Wittenbach, Herr Andres Rupp, Herr Mathis Walthart, Durs Ludmann, Bilger Steinegger, Junker Steffan Wittenbach, Peter Kor, und Hanns Jakob Mey, all dry Stubenmeister (d. h. die lekten drei)." Stubenrechnungen Bd. I. Rechnung 1575. S. 21.

Seit 1550 führen die Benner, Räte und Heimlicher den Titel Herr, kurz nachher die Landvögte ebenfalls. Andreas Rüsck war Meister im großen Spital, Mathis Walthert Schaffner im Frienisbergerhaus, Urs Ludmann Schaffner von Ettismil, Junker Josua Wittenbach 1562–67 Landvogt von Iserten gewesen. Alle gehörten den Zweihundert an.

1659. II. 3. „Ist durch mhh. die fürgeſetzten „neben anderen Herren Stubengeſellen die Rechnung „gehalten und angehört, hierüber auch abgerathen „worden als folget . . .“ Stuben- und Almufenrodel (Manual) I<sup>a</sup>. S. 17.

Infolge der Bettlerordnung von 1676 wurde ſchon am 28. Dezember deſſelben Jahres eine neungliedrige „ſonderbare Commiſſion“ gewählt, die erſte Waiſenkommiſſion. Ihr gehören von Amts wegen der Seckelmeiſter und die beiden Stubenmeiſter an, die übrigen ſechs Mitglieder aber werden alle vom Bott aus den Vorgeſetzten gewählt. Von denen übernimmt einer das Almoſneramt; der erſte Almoſnerrodel beginnt mit dem 8. Februar 1677. Dagegen berieten immer noch ſämtliche Vorgeſetzte im Prinzip über die Almoſen, und inſondere mußte der Seckelmeiſter ſogar von Haus zu Haus gehen, um bei größeren Geldanwendungen die Meinung aller Vorgeſetzten einzuholen. Erſt am 11. Jan. 1700 wird eine ſtändige Waiſenkommiſſion aufgeſtellt, eine ſolche, wie ſie im Inſtruktions- und Statutenbuch umſchrieben iſt. Sie beſtand im Anfang nur aus 6 Vorgeſetzten, ſpäter kamen dazu der Beiſitzer der Geſellſchaft im Handwerkſdirektorium und 3 gemeine Stubengeſellen.

Wann die Aufſichtsbehörde der Waiſenkommiſſion, die Almoſenreviſionskommiſſion gewählt wurde, die den Vorgeſetzten die Feſtſetzung der jährlichen Almoſen abnahm, konnte ich nicht feſtſtellen. Es dürfte um die Mitte deſ XVIII. Jahrhunderts geweſen ſein.

1676. XII. 28. . . . . „Zu dieſem geſchefft (Almoſenverteilung) dan Ernamsſet worden ſind Mhhr. Rahtsherr Jenner, Herr zu Ukingen, als praefidiarius, Mhh. Rahtsherr Mey, Herr zu Hünigen. Herr Obervogt Sinner. Herr Obervogt Jenner. Herr

Landtvogt Steck. Herr Landtvogt Müller. Junker Schultheiß Mey. Beide Herren Stubenmeister.“ Stuben- und Almosenrodel (eigentlich Manual) Ia S. 104.

1700. I. 11. „Denne weilen Mhgh. die Vorgesetzten des jahres nur ein mahl zusammen kommen den gesellschaftbedürftigen das Almosen zeverordnen, Indessen aber unterschiedenliche casus vorkommen, daß man solchen bedürftigen uff villfaltige manieren Steuern muß, Damit nun in solchem fahl und auch wegen Anlegung der gelteren ein jewesender Herr Secckelmeister nicht zu allen Herren Vorgesetzten gehen müße, als ist ihme eine Commission geordnet worden von 6 Herren mit nammen:

1. Mhgh. Junker alt Landtvogt Bernhard May.
2. Junker alt Landtvogt Beat Ludwig May von Morsee.
3. Junker Anthoni Lombach, alt Landtvogt zu Baaden.
4. Herr Johann Rudolf Zehender, alt Gubernator zu Bomont.
5. Herr Samuel Tillier, alt Landtvogt zu Thorberg.
6. Herr Niclaus Schmalz, alt Bogt von Frauenbrunnen.

„Welche Mhgh. über alle vorkommenheiten, sowohl in Ansehung der Gesellschaft gelteren, als extra begährenden Almosen der armen, So vehr es nit über 4 thaler anträffe, erkennen söllendt und was Sie gutt und thunlich erachten werden, Solle ein Herr Secckelmeister erequieren und versprochen haben. Der meinung, wan schon nur drey oder vier Herren zesammen zebringen weren, daß derselben Erkenntnuß nachgeläbet werden solle.“ Stuben- und Almosenrodel (Manual) Ib S. 7.

Ein weiteres Amt, das die Sakung nicht nennt, das aber sicher gleichwohl schon 1567 bestand, ist das des **St u b e n s c h r e i b e r s**. Die ersten Rechnungen von

1575, 1576 und 1577 sind von der Hand Kieners, der die älteste erhaltene Sakung schrieb. Die Mehrheit der Stubenschreiber dürften öffentliche Notare gewesen sein. Anton Müller mit dem Signet MF ist der erste, der sich 1585—92 Stubenschreiber nennt. Ein einziger Stubenmeister, Glad o Wehermann, führte seine Rechnung selber, denn der Band von 1594 trägt unverkennbar seine zierliche Schrift.

Eine feste Besoldung hatte der Stubenmeister anfänglich nicht, sondern wurde im Verhältnis seiner geleisteten Arbeit bezahlt. Seine Emolumente wurden jedenfalls im Lauf der Zeit genau festgesetzt, wenigstens besteht in der Stubensakung von 1778/79 — der nächsten bekannten — eine feste Skala.

Stubenrechnung 1580. „Es hat mir ouch Simonn Steinegger der alt Meyster, als er mir Samuel Dachselhofer (dem Stubenmeister für 1580) syn verndrige restanz erlegt, Inbehalten schryberloon von synen verndrigen rechnungen [so er] usgaben habe . . . 2  $\mathfrak{R}$ “.

A. a. D. „Von mynen beiden Rechnungen und in der gseltschafft buoch Ire nammen und restanz Ingeschryben . . . . . 2  $\mathfrak{R}$ “

Der Stubenmeister hatte alljährlich die Stubenrechnungen im Doppel auszufertigen und die „taffelen“ der Neujahrs Geschenke zu schreiben. Öfter finden wir die heute leider verlorenen Stubenrödel erwähnt. — Vielleicht besorgte Hans Kiener die Arbeiten kostenlos, daher keine Posten in den Rechnungen 1575—78.

Der Stubenwirt wird von der Gesellschaft gewählt und hat das Schenkrecht auf der Stube, wie heutzutage noch bei der Gesellschaft der Zimmerleute. Nicht immer war er von Beruf Wirt. Seine Besoldung betrug 14  $\mathfrak{R}$  und dazu 2  $\mathfrak{R}$  Trinkgeld zum neuen Jahr; seine Frau erhielt für die Mähler gewöhnlich je ein Pfund, ihre Magd ein Trinkgeld von 10  $\beta$ .

- 1435 und 1458. Hans Müller der Kürsiner. Buchers Regimentsbuch I. 317.
- Vor 1469 Erhart Gäß „der Löwenwirt“, Hauswirt der Gesellschaft? Buchers Regimentsbuch I. S. 615.
- 1528 Hans Ulrich Zehender. Bucher I. S. 317.
- 1556 Hans Steiner. Tellrodel.
- 1586 Bläsi der Huswirt (wahrscheinlich der Falkenwirt Bläsi Seelos). Stubenrechnung.
- 1590 Daniel Duber. Tellrodel.
- 1609 Jochum Zwicker. Stubenrechnung.
- 1610 Hans Konrad Schor, neugewählt. Stubenrechnung.
- 1614 Hans Jakob Meyer. Stubenrechnung.
- 1619 Peter Stettler. Buchers Regimentsbuch I. S. 316.
- 1629 Christof Hültcher. Stubenrechnung.
- 1639 Tobias Egger. Unnütze Papiere XIV. 54.
1653. XII. 23.—1662. IV. 16. Melchior Benedikt der Kürschner. Almosen- und Stubenrodel 1a S. 1.
1662. IV. 16.—1695. VII. 18. Samuel Rienberger. Stubenrodel 1a S. 29.
1695. VII. 18.—1698. XII. 31. Johann v. Rütte. Stubenrodel 1a S. 291.
1698. XII. 31.—1705. Johann Glückiger, „weilen sich kein annämlicher Burger präsentiert.“ Nach seinem Tod zu Ende des Jahres 1706 wird seine Frau gewählt.
1706. XII. 31.—1713/14. Anna Katharina Glückiger geb. Lang.
1714. I. 4.—1715. I. 7. Johann Jakob Zender. Manual II. 66 und 85.
1715. I. 7.—1722. VIII. 27. Nachher Falkenwirt Jean Gauzun (Vosong). Manual II. 85 und 221.
- Von 1722 weg sind die Falkenwirte zugleich Stubenwirte von Mittelweien.



Ein in der Stubenrechnung von 1625 erwähnter Kodel über die Beschlüsse der Großen Botte ist verschwunden und so liegen über hundert Jahre zwischen den letzten Eintragungen ins älteste erhaltene Sakungenbuch und dem folgenden, dem Instruction- und Statutenbuch von 1778—1779. Seine Sakungen zerfallen in solche, die das Stubenrecht, und solche, die die Beamtungen betreffen.

1. Das Stubenrecht. Jeder neue Stubengefell muß mit Handschlag geloben, daß er der Stube Nutzen und Ehre stets befördern und sich mit der ordnungsmäßigen Montur und Armatur versehen wolle. Ferner hat er den jährlichen Stubenzins von 1  $\mathfrak{K}$  und bei Verheiratung den Hochzeitgulden (3  $\mathfrak{K}$ ) zu erlegen, die Großen Botte regelmäßig zu besuchen, bei Ablehnung des Stubenmeisteramts 30  $\mathfrak{K}$  (100  $\mathfrak{K}$ ) zu bezahlen und Vormundschaften auf sich zu nehmen. Im ganzen betrug das Eintrittsgeld 20  $\mathfrak{K}$ ; dagegen 30  $\mathfrak{K}$  für solche, die von einer anderen Gesellschaft des Handwerks wegen aufgenommen werden mußten.

2. Weit aus den größten Raum nehmen die Sakungen über die Aemter ein: Stubenmeister, Waisenkommision, Seckelmeister, Almosner, Almosenrevisionskommision, Stubenschreiber und Ambietter sind die Stubenämter im XVIII. Jahrhundert.

Der Stubenmeister verwaltet sein Amt wie von alters her zwei Jahre lang, ein Jahr als jüngerer unverantwortlicher, das zweite als älterer verantwortlicher Meister. Nachher gehört er noch ein Jahr der Waisenkommision an. Er sitzt dem Großen Bott vor, holt „im Mantel und Rabat“ den Obmann der Waisenkommision ab, bezieht die Stuben- und übrigen

Gelder, wie seit 1665. Für getreue Rechnung stellt er zwei Bürgen und legt Rechenschaft ab mit dem Seckelmeister. Er hat die Aufsicht über die beiden Leichtenücher, die der Gesellschaft gehörenden Reitergewehre, Montierungen, Militärzelte, Feuersprihen und Feuereimer; er verwahrt Silbergeschirr, Bücher Schriften und Mobilien der Gesellschaft. Ueber Geschenke, Legate und Stubengenossen soll er Ködel führen und mit dem Seckelmeister die Aufsicht über die Gesellschaftsgebäude haben. Seine Besoldung besteht in 2 Mütt Dinkel, 4<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Laiben Käse und 32 Hühnern.

**Verzeichniss dessen was ein Herr Stubenmeister zu Handen der Gesellschaft einzunehmen hat.**

Jeder der vom Batter her hier zünftig ist, zahlt für die Annahme	10	℔
Einer der von Handwerks wegen ab einer anderen Gesellschaft hier angenommen wird, zahlt	20	"
Für den Feiler Einer von einem Angenommenen	5	"
Für den Hochzeit=Gulden, wenn ein Angenommener schon verheiratet ist	3	"
Heiratet er nachher, so zahlt er jedesmal auch	3	"
Gibt ein Stuben=Gesell eines seiner Kinderen in die Ehe, so zahlt er für jedes derselben auch	3	"
Für das große Reich=Tuch	2	"
Für das kleinere	1	℔
Für Stubenzins und Reiszgeld jährlich von einem Stubengesellen	1	"
Von einem männlichen Gesellschafts Genoß, der die Gesellschaft erhaltet	15	β
Von David Burri, jez . . . (Name fehlt) von Bundkosen an ewigem Bodenzins jährlich auf Andreae Tag: Dinkel	1	Mütt.

Bei daherigen Handänderungen die in der Rechnung zu bemerken sind, Ehrschaz . . . . . 1 Mütt

<b>An Neii-Jahrs-Gaben</b>	<b>℔</b>	<b>β</b>	<b>Käse</b>	<b>Hühner</b>
Von einem regierenden Herren Schultheißen . . . . .	—	5	1/4	8
Von einem Deutschen Herren Secfel-Meister bey Ablag seiner Standsrechnung .	2	—	—	—
Von einem Welschen Herren Secfel-Meister gleichfalls .	1	—	—	—
Von Herren Großweibel .	—	5	—	—
Von den Herren Einläßer Meistern . . . . .	—	10	—	—
Von 13 Welschen Ämtern von jedem 1 ℔, also .	13	—	—	—
Von dem Landamman zu Ober Hasle . . . . .	1	—	—	—
Von dem Amt Nydau .	—	—	—	8
Büren . . . . .	—	—	—	8
Laupen . . . . .	—	—	—	8
Marberg . . . . .	—	—	—	8
Thun . . . . .	—	—	1	—
Frutigen . . . . .	—	—	1	—
Zweysimmen . . . . .	—	—	1	—
Wimmis . . . . .	—	—	1	—

Von vorbeschriebenem Einnehmen hat ein Herr Stuben Meister der Ehrenden Gesellschaft zu verrechnen, was an Geld eingehet; der Bodenzins, Ehrschaz, die Käsen und Hühner aber bleiben ihm überlassen.

**Sein Ausgeben an Ordinariis aber ist:**

	<b>℔</b>	<b>β</b>	<b>g</b>
Für Besichtigung des Hausrats . . . . .	10	—	—
wovon jedem Stubenmeister 1 ♂ und dem Stubenschreiber 1 ♂ gebührt (= zusammen 5 ℔).			
Trinkgelt für die Neijahrs Gaben . . . . .	10	—	—
Den Stuben Mägden zum Neii Jahr . . . . .	1	—	—

	℔	β	Ɔ
In das Große Almosen . . . . .	1	10	—
Den Sonder=Siechen . . . . .	—	10	—
Dem Umbieter von der Stadtwacht . . . . .	6	13	4
Den Posaunisten . . . . .	5	—	—
Den Stadtspielleuthen . . . . .	1	—	—
Den Tambours . . . . .	1	—	—
Dem Stubenschreiber für Ausfertigung der Stubenmeister=Rechnung . . . . .	10	—	—

Also auf Vorher beschene Verhandlungen corroboriert Vor Allgemeinem Rott den 3ten Aprilis 1779.

Die zweite Waisenkommision verdankt ihre Entstehung der obrigkeitlichen Ordnung vom 14. Jan. 1711, und bestand aus dem Obmann und 10 Beisitzern; unter denen saßen von Amts wegen der ausgediente Stubenmeister, der Vertreter der Stube im Handwerksdirektorium, die beiden Stubenmeister im Amt, der Almosner und der Seckelmeister neben 1 Altlandvogt und 3 Stubengesellen. Sie verwalten das Stubengut und dürfen Bedürftigen bis 10  $\text{⚡}$  ausrichten. Sie beaufsichtigen die Vormünder und bestellen die Vogtschaften.

Der Seckelmeister soll 6 Jahre im Amt bleiben, aber alle Jahre bestätigt werden. Er bezieht alle Zinse, die nicht dem Stubenmeister zustehen, und richtet vierteljährlich dem Almosner die Almosen aus. Für getreue Amtsführung stellt er zwei Bürgen; seine Besoldung beträgt 100  $\text{⚡}$ ; für Briesporto und Trinkgelder darüber hinaus noch 12  $\text{⚡}$ .

Offensichtlich ist seine Stellung durch die Waisenkommision etwas beschränkt worden; namentlich die Verwaltung des Stubenguts und die Anlegung der Gelder übte er nicht mehr allein aus.

Der Almosner teilt die Armenunterstützungen aus, ist verantwortlich für Pflege in Krankheit und soll Unterstüzte „auf Kosten der Gesellschaft anständig, jedoch mit Sparjamkeit begraben lassen.“ Deren Hinterlassenschaft bezieht er zu Handen der Stube und beaufsichtigt die bei Handwerkern verdingten Knaben und legt jährlich Rechnung ab. Auch er hat 2 Bürgen zu stellen und bezieht für seine Mühewaltung 80  $\text{†}$  jährliche Besoldung. Von Anfang an scheint Mittelneuen nur einen Almosner gehabt zu haben, obschon die Bettelordnung von 1676 deren zwei vorsah.

Die Almosenrevisionskommission besteht aus einem Obmann (dem Obmann der Waisenkommission) und 4 Beisitzern. Sie stellt den Betrag des gesamten Almosens und die Berechtigten alljährlich einmal fest und läßt sich Bericht erstatten über die Unterstüzten und die Verdingten.

Der Stubenschreiber führt alle Ködel und Rechnungen der Gesellschaft und trägt alle Ratserkenntnisse in das dazu bestimmte Buch ein (dieses „rote Buch“ ist noch vorhanden). Seine Besoldung besteht in einem Wartgeld von 40  $\text{†}$  und festen Einkünften ungefähr im gleichen Betrag, neben verschieden großen wechselnden Gebühren.

Der Umbieter dürfte geschaffen worden sein, als man 1722 den Falken kaufte, worauf ja ein Wirt von Beruf saß, dem man nicht mehr das Umbieten zumuten konnte. Er bezieht 25  $\text{†}$ . Am Ende des XVII. Jahrhunderts finden sich regelmäßig Neujahrgelder an den Umbieter der Stadtwacht; dieser bot wahrscheinlich früher also auch die Stubengesellen zu den Botten auf.

Den Schluß des Bandes bildet das Dekret über die Errichtung von Leibrenten. Sie waren ausdrücklich für solche Stubengenossen bestimmt „die ohne dies ihren nöthigen und anständigen Unterhalt nicht finden könnten. An Kapital sollten nicht mehr als 5000  $\text{₰}$  angenommen werden und die Zinsen bis ins 40. Altersjahr 6 %, vom 40.—50. Altersjahr 7 %, nachher 8 % betragen. Bis auf 600  $\text{₰}$  ( $= 2000 \text{ ₰}$ ) soll die Waisenkommission Leibrentenverträge abschließen können, darüber hinaus nur das Vott. Solche Verträge lassen sich aus den Secfelmeisterrechnungen seit 1726 nachweisen, zuerst unter dem Namen „Zinsen von übergebenen Mittlen.“ Im Jahr 1779 bezogen 13 Frauen von 34—80 Jahren Leibrenten im Betrag von im Ganzen 1270  $\text{₰}$  22 bz 2  $\times$  r.

Über die Entwicklung der Armenpflege ist nachzulesen Dr. K. Geiser: „Geschichte des Armenwesens im Kanton Bern.“ Bern 1894. Es muß aber festgehalten werden, daß Wittelleuen schon vor 1712 eine Waisenkommission hatte, während die Ordnung von 1676 bloß zwei Almosner vorsah. 1711 nahm dann die Obrigkeit die Waisenkommissionen für die ganze Stadt an.

„Den 11. Novembris überliferet mir Herr Candidat Steck, lauth Vergleichs de dato 13. Septembris 1726 zwischen Einer Ehrenden Gesellschaft Einer- und Jungfer Susanna Steck andererseits, Kraft dessen Meh. sich verpflichtet, Ihra lebenslänglich von übergebenem Capital der 3600  $\text{₰}$  mit 10 per „Cent zuverzinsen, folgende zwey Instrument, namb- „lich“ (einen Kaufbrief von 3000  $\text{₰}$  und eine Obligation von 600  $\text{₰}$ ). Secfelmeisterrechnung Abraham Sinners vom 31. Januar 1726 — 31. Januar 1727, S. 25. — Später sinkt der Zinsfuß, bis er auf die Scala von 6, 7, 8 % des Jahres 1778 gelangt. Der

Leibrentenvertrag war besonders bei Frauen beliebt, größere Kapitalien als 3000  $\mathfrak{r}$  sind selten. Dagegen galt er nicht als Almosen und die im Text genannte Einschränkung dürfte gemacht worden sein, um Mißbräuche zu verhüten.

Die folgende Stubensatzung stammt von 1805 und heißt zeitgemäß: „Constitution einer Hochehrenden Gesellschaft zu Mittlenlöwen.“ Sie zerfällt in die Abschnitte: Von dem Großen Bott — Pflichten der neu angenommenen Stubengesellen. — Von dem Vorgesetzten-Bott. — Von der Waisen-Commission. — Von der Assistenzen Revisions Commission. — Instruction des Herrn Präsidenten der Gesellschaft, des Obmanns der Waisen-Commission, des Stubenmeisters, des Sekelmeisters, des Almoseners, des Stubenschreibers, des Umbieters — Dekret wegen Errichtung von Leibrenten — Verteilung der Gewölb-Schlüssel.

Bezeichnend ist die starke Betonung des Großen Botts, neu das Vorgesetzten-Bott, bestehend aus dem Gesellschaftsobmann als Vorsitzenden, den 9 Mitgliedern der Waisencommission und 11 anderen Stubengesellen. Das Mitglied der Stube im Stadtrat gehört von Amts wegen dazu. Dieses Bott ist vorberatende Finanzbehörde und keine Familie soll mehr als drei Vertreter darin haben. Damit ist das schon lange bestehende Vorgesetztenbott auch in die Stubensatzung aufgenommen.

Im übrigen bestätigt diese Satzung die ältere von 1778 mit einigen notwendigen Aenderungen. So ist keine Rede mehr von Stubengesellen, die des Handwerks wegen angenommen werden müssen; das Stubengeld beträgt einheitlich für alle Neueintretenden 20  $\mathfrak{r}$ . Auch ist innerhalb der Stubengesellen die Unterscheidung in regimentenfähige Bürger und ewige Einwohner weggefallen.

Dieser geschriebenen Konstitution von 1805 folgte im Jahr 1837 das erste gedruckte „Reglement für die Gesellschaft zu Mittlen-Löwen in Bern, als Abteilung der Bürgergemeinde.“

Die kantonale Verfassung von 1831 hatte mit der politischen Sonderstellung der Stadt Bern innerhalb des Kantons aufgeräumt, den Großen Rat bestellten von nun an Stadt und Land im Verhältnis zu ihrer Bevölkerungszahl. Damit nahm man auch den städtischen Gesellschaften die letzten Reste ihre politischen Bedeutung, die Wahl eines Stadtrats, die sie seit 1803 ausgeübt hatten.

Das Reglement „betrifft einzig die Verhältnisse der Gesellschaft als Abteilung der Bürgergemeinde“, und zerfällt demgemäß in Bestimmungen über das Gesellschaftsrecht und die Behörden und Beamten. Es ist selbstverständlich, daß die Armenpflege den größten Raum einnimmt, bildet diese ja doch die einzige Funktion öffentlichen Rechts, zugleich aber diejenige, die allein den Verfall aufhalten konnte, dem zu Ende des XVII. Jahrhunderts die städtischen Gesellschaften unaufhaltsam zusteuernten.

Das heute noch gültige „Reglement für die Gesellschaft zu Mittlen-Löwen von 1854“ sieht zum erstenmal Frauen und Minderjährige als Gesellschaftsangehörige vor, neben den stimmberechtigten männlichen Stubengesellen. Ferner unterscheidet es ausdrücklich zwischen Stuben- und Armengut. Die Waisenkommission ist der geschäftsleitende Ausschuß der gesamten Gesellschaft. Am 20. März 1856 beschloß das große Vott die Verteilung des Ueberschusses des Stubenguts unter die Stubengesellen und setzte damit das



ältere Reglement vom 10. November 1837 außer Kraft und im Jahr 1890 wurde vom Ueberschuß des Armen-guts ein Erziehungsgut gegründet, aus aus dem alljährlich den Eltern ein Betrag von 30 Franken an die Erziehung ihrer Kinder geleistet wird.

Verloren ist die Sammlung der Beschlüsse des Großen Rotts von 1625. Stubenrechnung 1625: „Um ein Rodel der Gesellschaftsachen, „so In versamptem Rotten gerachten und erkhendt „worden, zur künfftigen Nachricht Inzeschryben, „zalt an pfennigen . . . . . 2 R.“

Im Verzeichnis, das der Seckelmeisterrechnung von 1726 beigelegt ist, besteht das ganze „Archivum“ aus . . . vier Büchern! Einer Aktensammlung vom Benner- amtsprozeß, einem Gülturbar von 1677 weg, einem ältern kleinen von 1622 und dem Satzungenbuch von 1567; alle noch vorhanden. Die Urkunden wurden offenbar anderswo als im Archiv aufbewahrt.

Nicht ausgeschlossen ist, daß der Rodel von 1625 für anderes verwendet wurde, denn es sind ja noch Eintragungen von 1647 im älteren Buch.

Im Urbar des Seckelmeisters von 1742 sind vorn einige wenige Satzungen aufgenommen, die in etwas modernisierter Fassung die Grundsätze des ältesten Satzungenbuches wiederholen: Neue Stuben- gesellen sollen jährlich 1 R Stubengeld bezahlen — Amt und Pflichten des Seckelmeisters, des Stuben- meisters, des Stubenschreibers und des Stubenwirts. Als eine neue Satzung können diese Einträge nicht angesprochen werden.

## **2. Das gesellige Leben innerhalb der Stube.**

Als Mittelpunkt der Geselligkeit tritt zu Beginn der Stubenmeisterrechnungen die löbliche Stube zum mittleren Leuen auf dem Plan. Alljährlich bechern die Stubengesellen von rechtswegen auf der Stube zu Neu-

jahr und zu Ostern. Zu Neujahr wählen sie die Stubenmeister, zu Ostern besprechen sie die bevorstehenden Befehlungen, die Wahlen der Räte, Bürger und Beamten. Beide Male hält man nach den großen Oster- und Neujahrsmählern die „Pudris“, d. h. eigentlich aufgewärmtes Fleisch, also Nachfeiern, nicht selten sogar zwei an aufeinanderfolgenden Tagen. Zu Ehren der neugewählten Mitglieder des Regiments feiern die Stubengesellen kurz nach Ostern eine „Schenki“, die ihren Namen von der Sitte hat, daß die Beförderten dazu eingeladen wurden, also die Beche geschenkt erhielten. Kurz nach Neujahr war die Schenki wegen der auf Jakobi (25. Juli) neugewählten Landvögte und der im letzten Neujahrsvott angenommenen Stubengesellen. Beide Male wurden auch die Väter eingeladen, „so unser Herrgott mit Jungen Erben bgabet.“ Selbstverständlich folgen beiden Schenkinnen wiederum Pudris. Am Altjahrsabend wird geschlachtet und „nach altem bruch die Würst versuocht“. Jahr um Jahr kam man so mindestens zweimal von Amteswegen zusammen und mußte mancher bei Buße zum Mahl bleiben.

Ein volkswirtschaftlich wenig erfreuliches Bild bieten denn auch die Rechnungen. Einige runde Zahlen mögen folgen; die erste betrifft die Einnahmen, die zweite die Ausgaben, die dritte die Kosten der Mähler des Jahres, die vierte ihre Anzahl.

Jahr	Einnahmen	Ausgaben	Mähler	Anzahl
1575	530 ₰	370 ₰	270 ₰	10
80	700 „	475 „	375 „	10
85	720 „	575 „	475 „	8
92	900 „	540 „	500 „	9
95	850 „	450 „	420 „	11
1601	565 „	540 „	430 „	9

Noch bezeichnender ist die Menge der Speisen und der Getränke. Regelmäßig werden 4--6, einmal sogar 10 Pfund Fleisch auf den Kopf gerechnet, an Wein zu Ostern 4—6, zu Neujahr 2—3 Maß, also nach heutigem Hohlmaß 6—9 und 3—5 Liter!

Und weil ich gerade vom Essen rede, mögen einige wenige Angaben über Speisen folgen. 1575 bestand das Ostermahl aus Schlauchbraten (von Rindfleisch), gesalzenem Rindfleisch, Rindszunge, Kapauen, Hähnen, einem „Indianischen Han“, Hühnern, Fischgallerich, Saugferkeln, Ziegen- und Kalbfleisch, Milchreis oder Reiszbrei, Pomeranzen, Rosinen, Salat, Feigen, Weinbeeren, Mandeln, Pasteten. Die Hauswirtin würzte mit Salz, Pfeffer, Spezereien, Reckholderbeeren, grünen Zwiebeln und Kapern; sie kochte mit roher und gesottener Butter und mit 1 Pfund Öl, und räucherte nachher den Saal mit zwei „Kouchzäppli“. Später kommen noch dazu Reckholder-Vögel (1585), Steinhühner (1595), Spargeln (1602), „Kestenen“ (1605), „Ardevisi und Cardofflen“ (1609). Oft erscheinen der Hase und das Reh auf dem Tisch, seltener der Hirsch und das Wildschwein. Weisen sich die löblichen Stubengesellen von 1575 nicht als vollkommene Feinschmecker aus?

Neben den Mählern der Großen wurden aber auch die Kleinen bedacht: Alljährlich kurz nach Neujahr versammelten sich die Knaben der Stubengesellen auf dem Gesellschaftshaus, zogen unter Trommel- und Pfeifenklang und Führung eines Mannes „im Löüwenkleidt“ in der Stadt umher. Dabei wurden sie gespeist mit Äpfeln, Birnen, Nüssen, Brot, „Ossleten“, getränkt mit Wein und Met. Dies war das Dattelbaumschütteln, das Kinderfest aller städtischen Gesellschaften. Es ist

naheliegend, an einen Zusammenhang mit unserem heutigen Tannenbaum zu denken. Leider verschwindet die hübsche Sitte schon im Lauf des XVII. Jahrhunderts. — 1597 wurde ein neues Leuenkleid gefertigt, dessen metallnen Kopf der Kupferschmied kunstvoll trieb; das Kleid bestand aus (rotem) Zwilch und Seidenzotteln.

Gering sind die übrigen Ausgaben: Hausreparaturen, zerbrochene Gläser nach den Mählern, geflickte Öfen und Küchengeschirr sind ständige kleine Posten. 1586 schafft die Gesellschaft ein erstes, 1587 ein zweites großes Zelt und 2 Kriegswagen samt Vorzeugen an; das zweite große Zelt allein kostete 226  $\text{fl}$ . Als aber 1597 ein neues Fähnli — es ist noch heute erhalten — erstellt werden sollte, erhielt der Stubenmeister daran und an das Leuenkleid rund 90  $\text{fl}$  „Verehrungen“ oder freiwillige Beisteuern.

Angeichts dieser Zahlen und Tatsachen kann man nur unterschreiben, was vor 44 Jahren der gewiß unverdächtige v. Stürler in seiner Geschichte von Obergerbern gesagt hat: „Es ist augenscheinlich, daß Obergerbern, so gut als seine Schwesternzünfte, raschen Schrittes einer Auflösung aller seiner bessern Kräfte und Zwecke in leeres Formenspiel und kleinliche materielle Genüsse, und damit früher oder später seinem Untergang zusteuerte.“ Sie waren alle so, die Stubengesellen der Schwesternzünfte, farbenfrohe, manchmal derbe, kunstliebende Kerle, oft großzügige Naturen. Erst das XVII. Jahrhundert machte aus ihnen ernste, gewichtige Herren, die ihre Würde wahrten — wenigstens nach außen.

Von 1605 weg ist ein regelmäßiger „Reiskosten“ nachzuweisen, der alljährlich im Betrag von 1  $\text{fl}$  von sämtlichen wehrpflichtigen Stubengesellen bezogen wurde,

d. h. von allen Angehörigen, die über 20 Jahre alt sind, ausgenommen die Geistlichen. Dieser Schritt scheint mir ein erster Versuch der Regierung, den Gesellschaften wieder eine öffentliche Stellung zuzuweisen. Hand in Hand geht damit das Bestreben, das allzu üppige Stubenleben einzudämmen. 1637 werden zum erstenmal die Neujahrsmähler verboten, fünfzehn Jahre später die Osterschmäuse. Von 1653 weg waren nur noch „bescheidene“ Rechnungsmähler gestattet. Immerhin betrug auch für diese letzten Reste die Not ein Jahr für ein Jahr an die 100  $\text{fl}$ .

Ferner wurden die Gesellschaften seit 1660 in vermehrtem Maß zu öffentlichen Leistungen herangezogen durch Auflage von „Reutern“. Mittellosen hatte fünf solcher Krieger in die Stadtkürassierkompagnie zu stellen, jeder ausgerüstet mit Kürass, Beckelhaube, Reitergewehr und Mousqueton (d. h. Säbel und einer Art Karabiner) und einem Paar Pistolen. Das vollständig gerüstete Pferd lieferte der Mann. Endlich ersuchte die Regierung 1671 und 1698 die Gesellschaften um Übernahme der Gießlöhne für neue Geschütze. Das erste Mal bezahlte Mittellosen über 700  $\text{fl}$ , das zweite Mal 600  $\text{fl}$ . Leider ist keines dieser Geschützrohre mehr erhalten, sie sind schon im XVIII. Jahrhundert den Weg alles Metalles gegangen, das dem Samuel Maritz übergeben wurde: aus ihnen goß er neue Geschütze, die 1798 allerdings vergeblich gegen die Franzosen feuerten.

Im ähnlicher Weise zogen die „Feuer- und Lärm Ordnungen“ die Gesellschaften zur Mitwirkung heran. Welches ihre Rolle bei der ältesten von 1651 war, ist schwierig zu bestimmen. Wahrscheinlich hatten sie nur dafür zu sorgen, daß stets soviel Feuereimer

auf dem Gesellschaftshaus vorrätig waren, als es Stuben-  
bengelassen gab. Schon die zweite Ordnung von 1699  
sieht nur noch 4 statt 9 Quartiere vor, und läßt damit  
einen Zusammenhang mit den vier Bennerzünften  
ahnen, die etwa die Quartierhauptleute „in die Wahl  
geben“ konnten oder ähnliches. Das ausführliche Gesetz  
vom 29. September 1714 endlich legte einer jeden Ge-  
sellschaft die Verpflichtung auf, eine kleinere Feuerspritze  
nach Straßburgerart anzuschaffen, und dazu wenigstens  
100 Schuh lederne Schläuche und die nötigen Saug-  
schläuche. Im bernischen historischen Museum und auf  
dem Schloß Laupen sind noch solche kleine Fahrspitzen  
aufbewahrt, während die Handspritzen wie große Klystier-  
spitzen aussehen.

Umgekehrt suchte die Obrigkeit nicht nur in ver-  
mehrter Weise die Gesellschaften zu den öffentlichen  
Leistungen heranzuziehen, sondern sie dämmte auch  
die Genußsucht ein. Zum erstenmal werden  
1637 die Neujahrmähler, 1652 Neujahr- und  
Ostermähler überhaupt verboten und nur noch  
ein „Rechnungsmahl“ bei Passation der Rechnungen von  
Sackelmeister und Stubenmeister gestattet. Im XVIII.  
Jahrhundert werden auch die letzten Mähler nicht mehr  
alljährlich, sondern höchstens alle paar Jahre abgehalten.  
Die derbe, aber harmlose Geselligkeit auf den Stuben  
macht den steifen französischen Ballvergnügen Platz,  
sogar der Gesellschaftssaal wird 1779 zu Konzerten und  
1772 dem Falkenwirt hergegeben, als dem Prinzen von  
Hessen-Darmstadt zu Ehren ein Ball gegeben werden sollte.

Die Wandlung brachte aber erst die Bette l o r d-  
n u n g von 1676, die nach v. Stürler den Gesellschaften  
„ein neues, weites Feld der Tätigkeit im edelsten Sinne

eröffnete.“ Noch mehr, „man kann mit Zuversicht behaupten, nichts habe im 17. Jahrhundert den Zerfall, nichts im 19. die Auflösung unserer Gesellschaften so abgewendet, als die in Folge der Bettelordnung ihnen aufgefallene Last oder Ehre der Armen- und Vormundschaftspflege.“ Sie leitet uns auch zum folgenden Abschnitt über, zum Abschnitt vom Vermögen der Gesellschaft.

### **3. Das Vermögen von Mittelleuten.**

Das Vermögen zerfällt heute in die drei vollständig getrennten Teile, Stuben-, Armen-, und Erziehungsgut. Das dritte ist aus dem zweiten, dieses aus dem ersten hervorgegangen, also mittelbar das gesamte Vermögen aus dem Stubengut.

Das Stubengut ist im Laufe der Zeit aus den Einnahmeüberschüssen der Gesellschaft entstanden. Der erste Bestandteil war ein eigenes Haus, eigener Hausrat, eigenes Silbergeschirr, Dinge, die schon die früher erwähnte Sakung von ca. 1420 aufzählt. Ein eigenes Haus wird für Mittelleuten erst zwischen 1427 und 1435 genannt, Hausrat wird die Gesellschaft wohl schon vorher besessen haben, als sie noch im Haus des Heinrich Zigerli zur Miete war. Die Einnahmen waren in jener Zeit noch gering, sicher mußte für den Hauskauf eine besondere Steuer auf die Stubengesellen gelegt werden. Erst als man daran ging, sich regelmäßige Einnahmen zu schaffen, durch alljährliche Einlagen in der „Gesellschaft Kisten“ oder später „ins Gewölbe“ sich einen Vorrat an gemünztem Edelmetall anzulegen, erst von diesem Zeitpunkt an dürfen wir von einem Stubengut reden, von einem Gut, das auf der Stube aufbewahrt wird.

Die festen Einnahmen waren die Boden- und Geldzinsen, erstere sind die ältern; den ältesten errichtete das Gerberhandwerk am 2. Januar 1535 auf einem Gut zu Bunkhofen und die Inhaber bezahlten den Zins — 1 Mütt Dinkel — bis ins XIX. Jahrhundert, wo sie ihn mit Geld ablösten. Geldzins erhielt man von Schuldnern, meist Stubengesellen, denen man das Geld aus dem Stubengut gegen Zinsen, später nur noch mit Bürgschaft vorstreckte. Noch zu Beginn der erhaltenen Stubenrechnungen ist das Vermögen gering. Feste Einnahmen sind das Tischligeld von 10  $\beta$  und das Rechnungsgeld von 3  $\mathfrak{K}$ , wechselnd das Bürgergeld von 3  $\mathfrak{K}$  für jedes neue Mitglied der Zweihundert, das Eintrittsgeld in die Gesellschaft, ansteigend von 15  $\beta$  auf 10  $\mathfrak{K}$  resp. von 10 auf 20  $\mathfrak{K}$  für solche, die das Stubenrecht nicht ererbten, die Brautlauf- und Leichengelder (3 und 1  $\mathfrak{K}$ ) und die Bußen. Das Vermögen war gering, aber schon vor 1575 konnte man 100  $\mathfrak{K}$  zu 5 % ausleihen. Immer abträglicher wurden Laden- und Kellerzins, die 1575 nur 18 und 5  $\mathfrak{K}$  betrug. Den Grundstock zur spätern Wohlhabenheit, ja zum Reichtum von Mittelleuten legten weniger die Legate (obschon diese nicht klein waren) als der seit 1605 regelmäßig bezogene „Reiskosten“. Immer größer wird von da an der jährliche Voranschlag des Stubenmeisters, immer beträchtlicher der Ueberschuß, den er seinem Nachfolger abgeliefert. Infolge obrigkeitlicher Vorschrift gezwungen, für die 26 Auszügler und 5 Reuter stets 488 Kronen bares Geld vorrätig zu halten, bestimmten die praktischen Stubengesellen die Zinsen von angelegten Geldern dazu, während das jährliche Reiskosten ausgeliehen wurde. Zur raschen Vermehrung des



Vermögens trug ferner bei, daß die Gesellschaft bis zum Jahr 1665 offiziell nie einen Heller für Unterstützung von Gesellschaftsarmen ausgegeben hat. Erst von 1665 weg sind Erziehungsbeiträge, später auch eigentliche Armenunterstützungen ausbezahlt worden. Nachdem die Bettelordnung von 1676 in Kraft getreten war, wurden schon 1677 an 10 bedürftige Frauen 128 Kronen gespendet, aber immer noch aus dem Stubengut. Erst am 8. März 1717 beschloß das Bort, ein besonderes Armen- und Erziehungsgut zu errichten.

Wie vermöglich die Gesellschaft war, geht aus den Urbarien der ausgeliehenen Gelder hervor, ferner aus dem Umstand, daß 1722 der Falken ohne weitere Beschwerden in einigen Jahren aus dem Stubengut bezahlt und schon kurze Zeit nachher umgebaut werden konnte. An Immobilien besaß der rote Leu zur Zeit des Bürgerlärms (1749) ein Haus samt Scheuer an der Speichergasse, den vordern und den hintern Falken und eine Matte, die Kollmatte bei Belp. 1798 hatte er nur noch die beiden Falkengebäude, dagegen ein reines Vermögen von 102620  $\text{fr.}$  7  $\text{bz}$  1  $\text{Xr}$  (laut Seckelmeisterrechnung). Es ist wohl zu begreifen, daß im Anfang des XIX. Jahrhunderts sich mit den andern Gesellschaften auch Mittel-Leuen wehrte, den helvetischen Behörden einen Etat des Vermögens anzugeben.

Heute besitzt die Gesellschaft nur noch den Falken, umgebaut in ein Geschäftshaus mit mächtigem Magazin. Nach dem Steuerregister von 1906 versteuert die Gesellschaft 221,100 Fr. rohes Grundsteuer- und 297,800 Fr. unterpfändliches Kapital. Armen- und Erziehungsgut sind teilsfrei.

Um 1420. „Ein nünwe sazung umb die antwert und zünst zuo werende.“ Welte Stadtrecht. S. 161.

1535. I. 2., „Bodengült um 1 Mütt Dinkel. — „Wir nachgenanten Hans Ott, Peter Eggman, Rudolf Archer, und Thomann . . . . . (leer) all vier Meister und Gewalthaber der unteren und Oberen Gesellschaft des Gerwerhandwerks in der Statt Bern, bekennen zc. . . . . Rudolf Linzer zu Bunchhooffen zinsset jährlichen und Ewigen Bodenzinses allwegen auf Andresen Tag an Dinkel 1 Mütt. von und abe seinen Güterren zu Bunchhofen in der Kirchhori Schüpfen gelegen. Siegler: Herr Peter Stürler, Benner der Statt Bern.“

Modernisierte Abschrift des alten Originals im Urbar von 1785, beglaubigt vom Stubenschreiber Johann Graf. Das Original ist verloren.

1575. Tischligelt. Item vom weybel Im Rathus Tischligelt empfangen . . . . .	10 β.
Burgergält. Item vom weybel Im Rathus Burgergelt empfangen . . . . .	1 ₤ 16 β
und von Junker Anthonj Mey Burgergelt empfangen . . . . .	3 ₤
Bruttlouffgelt . . . . .	33 "
Stubenrächt Item empfangen von Jacob Gruser zc. für die göllten mit win (ererbtes Stubenrecht) . . . . .	15 β
Zinß Erstlich empfangen von Jacob Anthaler Einen Zins so uf S. Andrestag des 1575. Jars verfallen ist, tuot . . . . .	5 "
Denne von unserem Hußwirt für den kellerzinß empfangen . . . . .	5 ₤
Item von Hanns Rudolf Steyger empfangen ladenzins für das 1575. Jar . . . . .	18 "
Buößen . . . . .	10 ₤ 10 β
Bruttlouff Suppen (von Ober- und Niedergerbern) . . . . .	nütt.
Lychgelt . . . . .	4 ₤

Denne als man hatt uf unnsere Stuben  
ettlich nür Blatten (von Zinn!) lan machen,  
hatt man ein täll angleyt, namlich Einem  
ieden Ein Dicken Pfennig hand wir von Jren  
76 Stubengellen empfangen von iedem  
15 β 4 9 tuot . . . . . 58 ƒ 5 β 4 9

Das Rechnungsgeld fehlt irrtümlicherweise.  
Brautlaufgeld heißen in den ersten Rechnungen  
die 3 ƒ der Stubengesellen, Brautlauffuppe das  
Pfund der Angehörigen von Ober- und Niedergerbern.  
(Älteste erhaltene Stubenrechnung vom Jahre  
1575.)

1707. III. 8. „Ward erkannt: 1. Daß ein all-  
„mosen Guth stabilirt werden sölle . . .“ Manual  
II. S. 127.

## **Häuser, Wappen und andere Abzeichen der Gesellschaft.**

### 1. Häuser.

Im Testament des Heinrich Zigerli, dessen Nach-  
kommen sich v. Ringoldingen nannten, wird 1367 das  
Haus genannt „da die gerwer ze gesellschaft ingand.“  
Zweifellos hatten die Gerber das Haus nur gemietet,  
— es ist die heutige Nummer 71 an der Kramgasse  
— denn später besaß es der Schwiegersohn Hans  
vom Stein, dessen Nachkommen noch 1512 darin wohnten.  
Eine Stelle im alten Udelbuch (kurz nach 1401 ge-  
schrieben) nennt das Haus des Hans Wolf zwischen  
einem andern und „den alten gerwern“ gelegen, also  
neben einem Haus, in dem früher die Gerber zur Miete  
waren. Vom Jahr 1427 endlich hat sich im Archiv  
der Gesellschaft zu Webern eine Urkunde erhalten, laut  
der die Erben des Hans Wolf den Webern das Haus  
an der „meritgassen schattenhalb“ (Kramgasse) verkaufen  
„zwischen Hüßern der Gesellschaft zum Löwen und